



**Staatssekretärin
für Kultur**

Tina Beer

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

0212/16-11

44013/2020

Erfurt

08.06.2020

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Kulturverbände und kulturelle Institutionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche wurde nicht nur im Thüringer Landtag über das Sondervermögen entschieden, welches vermutlich auch für Sie und Ihre Mitglieder hohe Relevanz entfalten wird. Es wurde auch auf Bundesebene ein Koalitionsbeschluss getroffen, der vielen Menschen, die durch Corona wirtschaftlich belastet sind, dringend notwendige Überbrückungshilfen in Aussicht stellt. Und nicht zuletzt hat das Thüringer Kabinett am heutigen Tag eine neue Verordnung verabschiedet, die besonders dem Veranstaltungsbereich Erleichterungen bringen wird. In diesem Sinne ist es meines Erachtens an der Zeit, Sie in einem erneuten Rundschreiben über die Neuerungen zu informieren.

Überbrückungshilfen des Bundes

Der am 3. Juni 2020 gefasste Koalitionsbeschluss **Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken** hat Überbrückungshilfen für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2020 geplant. Er knüpft damit an die Soforthilfen, die zum 31. Mai 2020 ausliefen, zeitlich an. Für den Kulturbereich sind dabei besonders zwei Punkte relevant:

Punkt 13 des Koalitionsbeschlusses betrifft Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Genau heißt es:



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

13. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt.

Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Diese Überbrückungshilfe wird vor allem für kulturelle Akteure / Einrichtungen der Kreativwirtschaft relevant sein, aber es werden aller Voraussicht nach auch gemeinnützige Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, zum Kreis der Adressaten der Hilfen gehören.

Geltend gemacht werden können fortlaufende fixe Betriebskosten einschließlich unabdingbaren Personalaufwands. Lebenshaltungskosten von Soloselbstständigen sind von dieser Überbrückungshilfe leider wie auch bei den Soforthilfen nicht abgedeckt.

Zu den Überbrückungshilfen des Bundes für Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Corona-Folgen kann ich Ihnen zunächst nur die dargestellten erste Eckpunkte nennen, da die konkrete Umsetzung erst Gegenstand einer zu bildenden Bund-Länder-Gruppe sein wird. Zu meinem Bedauern sei gleich hinzugefügt, dass eine Beantragung und Auszahlung von Geldern realistisch wohl nicht vor Juli 2020 erfolgen können wird.

Punkt 16 des Koalitionsbeschlusses ist nur knapp gehalten. Es heißt dazu:

16. Kunst und Kultur sollen zur Wiederaufnahme ihrer Häuser und Programme ertüchtigt werden. Daher wird ein Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich aufgelegt, aus dem insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und die Förderung alternativer, auch digitaler Angebote gefördert werden sollen.

Dafür sind insgesamt 1 Mrd. Euro veranschlagt. Die Staatsministerin für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) hat hierzu erste Informationen herausgegeben, die ich hier wiedergebe:

1. Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft

Mit diesem Baustein, der mit bis zu 250 Millionen Euro finanziert wird, geht es darum, Kultureinrichtungen fit zu machen für die Wiedereröffnung. Unabhängig davon, ob es sich um Kulturzentren oder Musikclubs, Theater oder Kinos, Messen oder Literaturhäuser handelt: Sie alle müssen Hygienekonzepte und Abstandsregeln umsetzen. Dazu zählen Online-Ticketing-Systeme, die Modernisierung von Belüftungssystemen, eine andere Besucherführung und Bestuhlung. Die Gelder kommen vor allem Einrichtungen zugute, deren regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird.

2. Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen

Im Zentrum von NEUSTART KULTUR stehen die vielen kleineren und mittleren Kulturstätten und -projekte, die vor allem privatwirtschaftlich finanziert sind. Ihnen sind die Einnahmen weggebrochen, sie müssen aber dennoch Personal bezahlen, um an neuen Programmen zu arbeiten. Durch die BKM-Hilfen sollen Kreative aus der Kurzarbeit herausgeholt werden und ihrer künstlerischen Arbeit nachgehen können.

Außerdem wollen wir die Möglichkeiten eröffnen, neue Aufträge an freiberuflich Tätige und Soloselbstständige zu vergeben. Insgesamt stehen für diesen größten Baustein des Programms bis zu 450 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Mittel sind nach Sparten aufgeteilt:

- Für die Musik, also Livemusikstätten, -festivals, -veranstalter und -vermittler, gibt die BKM 150 Millionen Euro.
- Für Theater und Tanz stehen ebenfalls 150 Millionen Euro bereit. Das betrifft Privattheater, Festivals, Veranstalter und Vermittler.
- Dem Filmbereich wird mit 120 Millionen Euro geholfen. Daraus werden vor allem Kinos unterstützt und Mehrbedarfe bei Filmproduktion und Verleih finanziert.
- Für weitere Bereiche wie zum Beispiel Galerien, soziokulturelle Zentren sowie Buch- und Verlagsszene sind 30 Millionen Euro vorgesehen.

3. Förderung alternativer, auch digitaler Angebote

Dafür werden bis zu 150 Millionen Euro bereitgestellt.

Die Bereitstellung der Mittel für die einzelnen Projekte soll auch vor dem Hintergrund der branchenspezifischen Kompetenz durch die Bundeskulturfonds

erfolgen. Darüber hinaus wird die Digitalisierungsoffensive der BKM verstärkt. Dazu zählen "Museum 4.0" sowie viele neue Formate und Projekte, die der Vermittlung, Vernetzung und Verständigung im Kulturbereich dienen.

4. Pandemiebedingte Mehrbedarfe regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte

Um bei diesen Einrichtungen coronabedingte Einnahmeausfälle und Mehrausgaben auszugleichen, die nicht anderweitig gedeckt werden können, werden bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt. Bei gemeinsam mit Ländern bzw. Kommunen getragenen Einrichtungen und Projekten wird der Bund seinen Anteil an der Kofinanzierung leisten.

Die BKM berät mit den Bundeskulturfonds und den Ländern, wie die Verteilung der Mittel erfolgen soll. Hilfreich ist es mit Sicherheit auch, wenn sich hier die kulturellen Dachverbände aus Thüringen einbringen. Sobald nähere Informationen dazu vorliegen, wende ich mich noch einmal an Sie.

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) / Sondervermögen

Mit dem am 05.06.2020 im Thüringer Landtag von den regierungstragenden Fraktionen eingebrachten und vom Landtag verabschiedeten Gesetzentwurf *Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)* (als Anhang beigefügt) wurde auch finanzielle Unterstützung für den Kulturbereich beschlossen. Die beschlossenen Hilfen gliedern sich in den für Sie relevanten Bereichen wie folgt auf:

- Zuschüsse an Theater und Orchester zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
9.000.000 EUR
 - Zuschüsse an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
4.400.000 EUR
 - Ausgleich von Mindereinnahmen bei Festivals
4.880.000 EUR
 - Zuschüsse für den Bereich der Soziokultur und Freien Theater zum Ausgleich von Einnahmeverlusten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
5.200.000 EUR
- davon: Bereich Soziokultur: 2.700.000 EUR
 Freie Theater: 2.500.000 EUR
- Soforthilfen für Soloselbstständige zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (für alle Soloselbstständigen)
20.000.000 EUR

Die Organisation und Abwicklung der Ausreichung der benannten Gelder, besonders auch die Zuwendungen für Soloselbstständige, werden aktuell abgestimmt.

Die Zuschüsse für Festivals, Soziokultur und Freie Theater sollen über eine Richtlinie erfolgen, die momentan in der Thüringer Staatskanzlei durch die Fachabteilung erarbeitet wird. Es lässt sich aber schon vorab sagen, dass Empfänger der Leistungen die in Thüringen ansässigen Träger von Kultureinrichtungen sein werden, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind. Alle Zuschüsse zur Soforthilfe sollen die Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt, schließen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

Für die Ausreichung der Soforthilfen für Soloselbstständige ist das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zuständig. Voraussichtlich wird die Verausgabung der Mittel für Soloselbstständige und die genannten Kulturbereiche über ein Antragsverfahren bei der TAB / GfAW erfolgen. Sobald ich hierzu Näheres sagen kann, werde ich mich umgehend wieder an Sie wenden.

Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten

Am heutigen Tag wurde die *Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten* durch das Kabinett beschlossen. Ich habe Ihnen diese als Anhang beigefügt. Relevante Bedeutungen dürften dabei vor allem verschiedene Regelungen der in dieser Mantelverordnung enthaltenen neuen Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) sein, auf die ich mich im Folgenden beziehe.

Grundsätzlich sind kulturelle Veranstaltungen unter den in der Verordnung beschriebenen Bedingungen wieder möglich. Lassen Sie mich im Folgenden auf die wesentlichen Neuerungen verkürzt eingehen:

Aus § 3 Absatz 4 ThürSARS-Cov-2-IfS-GrundVO ergibt sich, dass für Besucher von öffentlichen Veranstaltungen die Kontaktdaten zu erfassen sind. Mir ist bewusst, dass diese Dokumentationspflicht Veranstalter wie auch Theater und Konzerthäuser vor große Herausforderungen stellen wird, dennoch ist sie notwendig, um schnell auf eventuelle Infektionsgeschehen reagieren und die Infektionsausbreitungen eindämmen zu können.

Aus § 5 ergibt sich zunächst allgemein, dass schriftliche Infektionsschutzkonzepte vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen sind. Ähnlich wie im Gastronomiebereich wird demnach eine stichprobenartige Prüfung stattfinden. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht nach dieser Verordnung nicht. Die notwendig in das jeweilige Infektionsschutzkonzept aufzunehmenden Inhalte entnehmen Sie bitte der Verordnung.

Für kulturelle Veranstaltungen gilt darüber hinaus die weitergehende Regelung des § 5 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Danach ist eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen mit 1,5 Metern Abstand zwischen den Personen nach § 1 gestattet, Zu- und Abgänge haben kontrolliert zu erfolgen. Ich möchte darauf hinweisen, dass durch Verweis auf § 1 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO die Möglichkeit besteht, auf die Einhaltung dieses Mindestabstandes bei Angehörigen eines gemeinsamen und ggf. eines weiteren Haushalts zu verzichten. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird in der Begründung der Verordnung noch klargestellt werden, dass Personen verschiedene Haushalte aber nur auf eigenen Wunsch zusammengesetzt werden dürfen.

Bitte beachten Sie, dass der Genehmigungsvorbehalt für die Infektionsschutzkonzepte aus § 7 Absatz 2 nur für die in diesem Paragraphen benannten Einrichtungen (wie bspw. Messen und Schwimmbäder) gilt.

Die Verordnung tritt am 13. Juni 2020 in Kraft.

Um Ihnen eine zusätzliche Sicherheit zu geben, wurden, initiiert von der Thüringer Staatskanzlei, im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Intendanten und Freier Theaterszene sowie weiteren Vertretern der Kulturszene Eckpunkte für Proben- und Aufführungsbetrieb von Kultureinrichtungen unter „Corona-Bedingungen“ erarbeitet, die Ihnen bei der Erstellung von eigenen Infektionsschutzkonzepten und in der Handhabung der bestehenden Regelungen eine Hilfestellung bieten können. Sie werden derzeit finalisiert und in den nächsten Tagen auf der Seite <https://corona.thueringen.de/buerger-soziales/kultur> veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, dass wir Ihnen mit diesen Maßnahmen zumindest erst einmal einen kleinen Lichtblick und Zuversicht geben können und Kultur wieder in größerem Umfang stattfinden wird. Wir bemühen uns weiterhin intensiv, Ihnen Planungssicherheit zu geben - dies vor allem auch in dem Bewusstsein, dass die Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen unter der Vorgabe von einzuhaltenden Mindestabständen begrenzt ist. In diesem Sinne ist es meine große Hoffnung und mein Wunsch, dass wir weiterhin gemeinsam so konstruktiv wie bisher durch diese Zeit navigieren. Ihre Ratschläge, Hinweise und Anregungen sind für uns sehr wertvoll und hilfreich. Sie als Praktiker wissen am besten, an welcher Stelle Unterstützung benötigt wird. Also wenden Sie sich bitte weiterhin an uns, wenn Sie Anregungen oder Fragen haben.

Ich würde mich freuen, wenn die neuen Regelungen dazu führen, dass wir uns in naher Zukunft auch persönlich begegnen.

Ihnen, Ihren Mitgliedern, Kolleginnen und Kollegen sendet freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Beer', with a stylized flourish at the end.

Tina Beer